

Herbert Krahorst, Juristischer Geschäftsführer der LÄKB: Zu einigen Aspekten des Prüfungsrechts

Am 25. Mai 2005 lud der Präsident und Vorsitzende des Weiterbildungsausschusses gemeinsam mit den Mitgliedern des Weiterbildungsausschusses die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse zu einer Informationsveranstaltung ein. Dabei wurden auch Rechtsfragen u. a. zu Art und Dauer der Facharztprüfung, Prüfungsentscheidung und Protokoll erörtert. Nachfolgend der Vortrag des juristischen Geschäftsführers, Herbert Krahorst, in gestraffter Form.

Juristen und Mediziner befinden sich wegen ihrer unterschiedlichen Denkweise oft in einer schwierigen Situation, wenn es um die Beurteilung medizinischer Sachverhalte geht. Das Prüfungsrecht macht hierbei keine Ausnahme. Auch Facharztprüfungen werden gelegentlich aufgrund einer Anfechtungsklage des Prüflings einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen. Diese findet vor dem Verwaltungsgericht statt.

Zu berücksichtigen ist, dass die Ärztekammer eine juristische Person des öffentlichen Rechts und den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes unterworfen ist. Mit der Zulassung zur Prüfung wird daher ein Verwaltungsrechtsverhältnis begründet.

Das bedeutet wiederum, dass im Rahmen der Facharztprüfung bestimmte formelle und materiell-rechtliche Verfahrensregeln zu beachten sind.

Immer wieder stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die Weiterbildungszeugnisse zur mündlichen Prüfung stehen. Heilberufsgesetz und Weiterbildungsordnung sehen vor, dass bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses sowohl Inhalt, Umfang und Ergebnis der vorgelegten Zeugnisse über die einzelnen durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte als auch die vom Bewerber mündlich dargelegten Kenntnisse zu beurteilen sind, also mündliche Prüfung und Zeugnisse kumulativ für das Prüfungsergebnis maßgeblich sind. Das bedeutet, dass ein gewisser Ausgleich eines negativen Prüfungsergebnisses durch Ausbildungszeugnisse möglich ist, aber auch umgekehrt, schlechte Zeugnisse die Gesamtbeurteilung einschränken können, z. B. was die Auflage bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung betrifft. Steht in einer mündlichen Prüfung nach Ablauf der regulären Prüfungszeit aus der Sicht der Prüfer fest, dass der Prüfling nicht bestanden hat, so erfolgt eine Verlängerung der Prüfungszeit (um bis zu 30 Minuten).

Eine Prüfungsentscheidung wird also nicht deswegen rechtswidrig, weil die mündliche Prüfung beispielsweise 50 Minuten gedauert hat, obwohl seine Dauer in der Regel 30 Minuten betragen soll. Eine Zeitverlängerung, die dem Prüfling Gelegenheit geben soll, mangelhafte Leistungen während der

regulären Prüfungszeit zu kompensieren, erfolgt zu seinen Gunsten. Der Prüfling, dem diese Kompensation nicht gelingt, kann daher im Nachhinein nicht rügen, die Prüfungszeit hätte nicht verlängert werden dürfen. Der Prüfling kann auch nicht verlangen, zusammen mit anderen Bewerbern geprüft zu werden. Gruppenprüfungen sind zwar zulässig, Einzelprüfungen aber nicht untersagt und verfahrensrechtlich ohnehin geboten.

Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes gewährt dem Prüfling einen Anspruch auf eine wirksame verwaltungsgerichtliche Kontrolle der Prüfung. Die angefochtene Prüfungsentscheidung ist daher im Zweifel in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vollständig nachzuprüfen. Das Gericht wird notfalls mit Sachverständigenhilfe darüber befinden, ob die vom Prüfer als falsch bewertete Lösung im Gegenteil richtig oder jedenfalls vertretbar ist und sich im Rahmen eines gewissen Antwortspielraums des Prüflings bewegt. Der Prüfling ist allerdings verpflichtet, einzelne Fragen oder Fragenkomplexe zu nennen, die nach seiner Auffassung von den Prüfern unzutreffend bewertet wurden. Wichtige Beweisfunktion in einem Verwaltungsgerichtsverfahren hat die Niederschrift (auch Protokoll genannt), die über die Prüfung anzufertigen ist. Die Angaben der Niederschrift erstrecken sich auf die Besetzung des Prüfungsausschusses, den Namen des Geprüften, den Prüfungsgegenstand, die gestellten Fragen und Vermerke über de-

ren Beantwortung, Ort, Beginn und Ende der Prüfung, im Fall des Nichtbestehens die vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über die Dauer und den Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung. Damit soll erreicht werden, das Prüfungsgeschehen nachträglich aufklären zu können. Ein Protokoll, das etwa zwei Seiten umfasst und welches die Hauptthemen der Prüfung zusammenfasst und die Äußerungen des Prüflings wiedergibt, reicht rechtsstaatlichen Anforderungen aus. Eine umfassende wörtliche Protokollierung von Fragen und Antworten ist nicht erforderlich und würde auch nicht einem flexiblen, kollegialen Gespräch über das Prüfungsthema Rechnung tragen. Das Mitlaufen eines Tonbandes und die Aufnahme der Prüfung mittels einer Videokamera erscheinen insofern ebenfalls abwegig. Zu den Rechten des Prüflings zählt das Akteneinsichtsrecht, das sich unter Umständen auch auf das Prüfungsprotokoll erstreckt. Als Nebenpflicht aus dem erwähnten abgeschlossenen Rechtsverhältnis hat die Kammer auch Einsicht in die Prüfungsakte zu gewähren, sofern der Prüfling Rechte geltend macht. Das Akteneinsichtsrecht beinhaltet auch das Recht des Prüflings, auf eigene Kosten Kopien zu erstellen.

Bei erfolgreich abgeschlossener Prüfung teilt der Vorsitzende dem Prüfling das Ergebnis mit. Mit der Aushändigung der Urkunde entsteht das Recht zum Führen der jeweiligen Arztbezeichnung. Bei nicht erfolgreich absolvierter Prüfung kann die Weiterbildungszeit auf Vorschlag der Mitglieder des Prüfungsausschusses verlängert werden. Außerdem können besondere Anforderungen an die verlängerte Weiterbildungszeit gestellt werden. Die Entscheidung wird dem Antragsteller in einem schriftlich begründeten Bescheid nach entsprechender Beschlussfassung durch die Ärztekammer mitgeteilt. Dies beruht darauf, dass der Prüfungsausschuss kein Exekutivorgan ist, sondern ein reines Gutachtergremium darstellt, das die Entscheidung der Ärztekammer vorbereitet. Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Prüfling innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Im Widerspruchsverfahren wird der Widerspruchsausschuss angehört. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, hat der Prüfling innerhalb eines weiteren Monats die Möglichkeit zu klagen.

Wichtig ist, bei Nichtbestehen der Prüfung Art und Dauer der verlängerten Weiterbildung hinreichend zu bestimmen. Die

Weiterbildungsordnung unterstreicht dies durch die Festlegung, dass die besonderen Anforderungen der verlängerten Weiterbildung sich auch auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen müssen. Dabei sind insbesondere auch Überlegungen dahingehend notwendig, warum beispielsweise eine Verlängerung um 6 Monate angesichts des festgestellten Leistungsdefizits erforderlich ist. Gerade diese Auflagen, als Nebenbestimmung des Verwaltungsaktes, sind gesondert beim Verwaltungsgericht anfechtbar und stehen daher gegebenenfalls im besonderen Blickwinkel des Gerichts. Die beauftragte Verlängerung der Weiterbildung sollte daher dahingehend begründet werden, dass die Defizite nur in dem vorgesehenen Zeitraum und nicht in einer kürzeren Zeit ausgeglichen werden können. Dies beruht rechtlich darauf, dass jede



Herbert Krahfors, juristischer Geschäftsführer der LÄKB, während seines Vortrags in Dahlewitz.
Foto: Hans-Albrecht Kühne

Belastung – und die Auflage der Verlängerung der Weiterbildung ist eine solche – sich am Grundsatz der rechtlichen Verhältnismäßigkeit messen lassen muss. Die Auflage muss also nicht nur geeignet sein, Wissenslücken auszugleichen, sie muss auch erforderlich sein und schließlich das mildeste der zur Verfügung stehenden Mittel darstellen. Ein milderer Mittel ist der ergänzende Wissenserwerb ohne Verlängerung der Weiterbildung als Voraussetzung für die Wiederholungsprüfung. Auch hier muss die Frist, die 3 Monate nicht unterschreiten darf, in einer nachvollziehbaren Relation zu den festgestellten Wissensmängeln stehen. In dem Bescheid sind also Hinweise notwendig, warum nicht weniger belastende Fristen möglich sind.

Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist nicht festgelegt, so dass die Prüfung beliebig oft wiederholt werden kann. Mitunter erhebt der Prüfling den Einwand, die Prüfer seien befangen gewesen. Bei einer solchen Befangenhheitsrüge kann das

Gericht prüfen, ob jeweils noch die Grundlage für eine faire Prüfung gegeben war. Kommentare oder Einzelbewertungen während der Prüfung sollten daher, wenn überhaupt, im Zweifel so sachlich wie möglich erfolgen, um dem möglichen Vorwurf einer Voreingenommenheit der Prüfer von vornherein den Boden zu entziehen. Die Prüfungsunfähigkeit als Grund zum Rücktritt von einer Prüfung ist durch ein von Behörden und Gerichten voll nachprüfbarer Rechtsbegriff.

Ob dessen Voraussetzungen gegeben sind, ist eine Rechtsfrage, welche die Prüfungsbehörde und ggf. im Streitfall die Gerichte in eigener Verantwortung zu beantworten haben. Weder Bewerber noch behandelnder Arzt, sondern die Prüfungsbehörde und gegebenenfalls das Gericht entscheiden darüber, ob die nachgewiesenen Gründe es rechtfertigen, dass der Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, verhindert ist, an der Prüfung teilzunehmen. Die Verpflichtung des behandelnden/begutachtenden Arztes beschränkt sich im Wesentlichen darauf, krankhafte Beeinträchtigungen zu beschreiben und darzulegen, welche Auswirkungen sie auf das Leistungsvermögen des Prüflings in der konkret abzulegenden Prüfung haben. Daraus folgt, dass ein Prüfling zum Nachweise seiner Prüfungsunfähigkeit ein Attest mit konkreten Angaben über die Art der Erkrankung vorlegen muss, welches der Prüfungsbehörde eine eigenverantwortliche Entscheidung über die Prüfungsunfähigkeit ermöglicht.

Die Vorlage eines Attestes, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt oder einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ohne Diagnose reicht nicht aus. Vielmehr muss dargelegt werden, inwieweit die krankhaften Beeinträchtigungen Auswirkungen auf das Leistungsvermögen des Prüflings in der konkret abzulegenden Prüfung haben.

Wenn der Prüfling der Prüfung ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder sie ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Jede Prüfung hat mit einem eindeutigen Ergebnis zu enden. Bestanden ohne Wenn und Aber oder nicht bestanden mit eindeutigen Auflagen.

Möge den Prüfern auch weiterhin der nicht immer leichte Spagat zwischen kollegialem Gespräch und Berücksichtigung formeller Anforderungen so gelingen, dass rechtliche Friktionen auch in Zukunft weitgehend ausbleiben.